

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 68 (1971)

**Heft:** 12

**Artikel:** Internierung im Kanton Waadt aufgehoben

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838922>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den Krankenkassen erfüllt werden sollten. Diese dürfen sich der Forderung «gleiches Recht für alle» nicht länger entziehen; sie sollten endlich auf Vorbehalte bei Trinkerheilkuren verzichten und sich uneingeschränkt zum Grundsatz «Alkoholismus gleich Krankheit» bekennen. Beobachter, Nr. 15/1971

## Internierung im Kanton Waadt aufgehoben

Lausanne. sda. Der Waadtländer Große Rat hat einer teilweisen Aufhebung der Internierung auf Grund einer Verwaltungsverfügung zugestimmt, indem er das entsprechende Gesetz aus dem Jahre 1941 und das Gesetz aus dem Jahre 1947 über die öffentliche Fürsorge abänderte. Auf Grund einer Verwaltungsverfügung können inskünftig nur noch Geisteskranke oder nicht heilbare Alkoholiker interniert werden. Ein Minderheitsantrag, der auf die Abschaffung jeglicher Form dieser Internierung abzielte, ist vom Rat abgelehnt worden.

## Rechtsentscheide

### *Verletzung von Art. 9 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung*

*Auch bei selbstverschuldeter Notlage ist die von den Fürsorgebehörden des Wohnortes zur Behebung der Situation (Exmission) erbrachte materielle Hilfe als Fürsorgeleistung im Sinne des Unterstützungs Konkordates zu betrachten. – Mit einer sinnvollen Fürsorge ist es unvereinbar, fürsorgebedürftige oder mißliebige Mitbürger in andere Gemeinden und Kantone abzuschieben. – Unzulässige Wegzugsunterstützung im Sinne von Art. 17 Ziffer 3 des Konkordates. Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 21. September 1971 im Beschwerdefall des Fürsorgedepartementes des Kantons Thurgau gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Fürsorgeangelegenheit XY.*

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat auf den vom Fürsorgedepartement des Kantons Thurgau am 8. April 1968 eingereichten Rekurs gegen das Departement des Innern des Kantons St. Gallen in der Unterstützungsangelegenheit XY, geb. 1929, gegenwärtig in B. TG, in tatsächlicher Hinsicht festgestellt:

1. Herr XY wurde in D. TG geboren. Seit 1958 hatte er seinen Wohnsitz in E. TG, wo er ein selbständiges Malergeschäft betrieb. Mit seiner 5köpfigen Familie bewohnte er eine Wohnung der Arbeiter-, Bau- und Siedlungsgenossenschaft (ASIG). Nachdem er im Jahre 1965 aus der ASIG ausgeschlossen worden war – die gegen den Ausschluß erhobene Klage ist vom Bezirksgericht K. am 20. Februar 1967 abgewiesen worden – wurde ihm die Wohnung gekündigt. Da er diese jedoch nicht freiwillig verließ, sah sich die ASIG gezwungen, das Exmissionsverfahren einzuleiten. Dieses führte schließlich, nachdem die Exmissions-Verfügung in Rechtskraft erwachsen war und Herr Y die Wohnung auch innerhalb der ihm angesetzten Nachfrist nicht geräumt hatte, am 9. März 1968 zur Exmission.